

Verwendung von Kronzeugenunterlagen

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde

Wien, Juli 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1 Verwendung von Kronzeugenunterlagen | 4 |
| 1.1 Keine Einsicht in Kronzeugenunterlagen durch Auftraggeber im Vergabeverfahren: | 4 |
| 1.2 Weitergabe von Kronzeugenunterlagen an Strafverfolgungsbehörden:..... | 5 |
| 1.3 Verwendung von Kronzeugenunterlagen in Verfahren vor dem Kartellgericht: ... | 6 |

1 Verwendung von Kronzeugenunterlagen

Im Zusammenhang mit kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren und kartellgerichtlichen Verfahren stellen sich immer wieder Fragen zur Verwendung von Kronzeugenunterlagen und Vergleichsausführungen.

1.1 Keine Einsicht in Kronzeugenunterlagen durch Auftraggeber im Vergabeverfahren:

Bisweilen fordern Auftraggeber Unternehmen, die von kartellrechtlichen Ermittlungen betroffen sind, zur Vorlage von Unterlagen auf, die auch Kronzeugenunterlagen und/oder Vergleichsausführungen enthalten. Begründet wird dies mit der Beurteilung der beruflichen Zulässigkeit im Zusammenhang mit vergaberechtlichen Regelungen.

Diese Kronzeugenunterlagen und Vergleichsausführungen unterliegen allerdings einer besonderen Geheimhaltung, die ihre rechtliche Grundlage im KartG findet. Eine Umgehung des kartellrechtlichen Schutzes der Kronzeugenunterlagen und Vergleichsausführungen, etwa unter Berufung auf vergaberechtliche Regelungen, ist unzulässig.

Der besondere Schutz ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundlagen: Gem § 39 Abs 2 KartG kann in Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen nur ein als Partei beteiligter Unternehmer (oder eine Unternehmensvereinigung) Einsicht nehmen, und auch dies nur für Zwecke der Ausübung der jeweiligen Verteidigungsrechte in dem betroffenen Verfahren. Eine Verwendung der auf diesem Weg erlangten privilegierten Informationen durch eine Partei zu anderen als den genannten Zwecken ist unzulässig (vgl auch Art 31 Abs 3 und 4 RL 2019/1). Nach § 37k Abs 4 KartG darf die Offenlegung von Kronzeugenerklärungen oder Vergleichsausführungen nicht angeordnet werden; diese Bestimmung verbietet daher die Offenlegung von Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen (sh etwa OGH als KOG vom 12.05.2022, 16 Ok 1/22s, insb Rz 36). Die genannten Beschränkungen knüpfen unmittelbar an dem geschützten Dokument an, nicht an der Kronzeugeneigenschaft

der Partei, weshalb es für den Schutz unerheblich ist, in wessen Besitz sich das Dokument gerade befindet.

Eine Offenlegung von Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen durch von kartellrechtlichen Ermittlungen betroffene Unternehmen selbst ist daher unzulässig. Die Entscheidung, ob ein Dokument unter die geschützten Kategorien fällt, kann nicht durch eine private Partei (sei es ein Auftraggeber oder eine Beteiligte), sondern im Anlassfall nur durch ein Gericht getroffen werden.

Um eine wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sicherzustellen, dürfen vor Abschluss laufender Verfahren vor der BWB/dem Kartellgericht Informationen aus den Akten der Wettbewerbsbehörde nicht weitergegeben werden (vgl. in diesem Sinne auch § 37k Abs 3 KartG).

1.2 Weitergabe von Kronzeugenunterlagen an Strafverfolgungsbehörden:

Die BWB ist als Behörde gem § 78 StPO einerseits zur Anzeige von Straftaten verpflichtet und andererseits gem Art 22 B-VG iVm § 76 StPO zur Leistung von Amtshilfe ua auch für Strafverfolgungsbehörden. Vor diesem Hintergrund kann es notwendig sein, dass Kronzeugenunterlagen und/oder Vergleichsausführungen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

Damit sehen die nationalen Regelungen eine Verpflichtung der BWB zur Übermittlung von Unterlagen an Strafverfolgungsbehörden derzeit vor. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts dahingehend auszulegen sind, dass dem dort normierten Schutz von Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen (siehe oben) absolute Wirkung zukommt und damit einer Aufnahme in den Akt vor den Strafverfolgungsbehörden ggf entgegensteht. Derzeit ist ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH in der Rs C-2/23, *FL und KM Baugesellschaft et S* (sh [Link](#)) anhängig, in welchem eben diese Frage zu klären sein wird.

1.3 Verwendung von Kronzeugenunterlagen in Verfahren vor dem Kartellgericht:

Die BWB ist gemäß dem Zweck der Aufdeckung und der Verfolgung von Kartellverstößen dazu befugt, Kronzeugenunterlagen in ihren eigenen Feststellungs-, Abstellungs- und Geldbußenanträgen an das Kartellgericht sowie in deren Vorfeld zur Einräumung des rechtlichen Gehörs gem § 13 Abs 2 WettbG umfassend zu verwenden. Das bedeutet, dass ihre Verwendung durch die BWB auch gegen vom Kronzeugen verschiedene, an derselben Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen zulässig ist.

Aus einer Gesamtschau der einzelnen Bestimmungen des § 11b WettbG ergibt sich, dass der zentrale Zweck des Kronzeugenprogramms in der effektiven Kartellrechtsdurchsetzung liegt, was die Verwendung von Kronzeugendokumenten gerade in den relevanten kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren und kartellgerichtlichen Verfahren gegen Mit-Kartellanten notwendig macht und auch gebietet. Zu diesem Ergebnis gelangt man auch unter Einbeziehung der Regelungen zum Schutz von Kronzeugenunterlagen im 5. Abschnitts des KartG (§§ 37a ff KartG), da diese Bestimmungen eben gerade davon ausgehen, dass Kronzeugenunterlagen in irgendeiner Form Eingang in die Akten der Wettbewerbsbehörden und damit auch des Kartellgerichts (vgl § 37b Z 3 KartG 2005) finden müssen, ansonsten wäre deren ausdrücklicher Schutz in anderen (gerichtlichen) Verfahren als jenen vor den Wettbewerbsbehörden nicht notwendig.

Bundswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at